

**Ausschussdrucksache**  
(24.02.2017)

Inhalt

Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 02.03.2017 zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof

**Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“**  
- Drucksache 7/128 -

hier: 1. Prof. Dr. Junkernheinrich, Universität Kaiserslautern und Gerhard Micosatt, FORA GmbH, Bottrop  
2. Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung, Hamburg

**Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“**  
**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses**  
**des Landtags Mecklenburg-Vorpommern**  
**zur Unterrichtung durch den Landesrechnungshof (Drs. 7/128)**  
**am 2. März 2017**

**von**

**Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Universität Kaiserslautern**  
**und Gerhard Micosatt, FORA GmbH, Bottrop**

Im Folgenden wird eine Stellungnahme zu jeder einzelnen Frage abgegeben, sofern sie den fachlichen Kontext berührt.

1. In der Randzahl 4 auf Seite 2 wird konstatiert, dass angesichts der hohen Zuweisungen des Landes die unterdurchschnittlichen Personalkosten im Sozialbereich ein Ausdruck von Prioritätensetzung den Kommunen sind. Der Landtag wird demnächst über einen Gesetzentwurf beraten, der dem Landesrechnungshof M-V parallel zu den kommunalen Prüfbehörden ein Prüfungsrecht im Bereich des SGB XII (§ 8 Absatz 2 KPG M-V) einräumen soll.
  - a) Ist aus Ihrer Sicht mit den zusätzlichen Prüfungsrechten des Landesrechnungshofes mit einer Verbesserung von Effizienz und Effektivität bei den Sozialverbänden zu rechnen?
  - b) Wie würden Sie aus rechtlicher und fachlicher Sicht die Überführung der kommunalen Prüfbehörden zur zentralen Aufgabenwahrnehmung in den Landesrechnungshof bewerten?

*Antwort:* Die Feststellung von im Verhältnis zum Volumen der Transferleistungen unterdurchschnittlichen Personalausgaben erfolgte auf einem hohen Aggregationsniveau (Länderebene, Sozialbereich insgesamt) und vor dem Hintergrund, dass die Personalauszahlungen der Optionskommunen für das Aufgabengebiet der Bundesagentur für Arbeit nicht von den übrigen Personalauszahlungen isoliert werden konnten (vgl. Junkernheinrich u. a.[2016]: Analyse der kommunalen Sozialausgaben in Mecklenburg-Vorpommern und im Ländervergleich. Kaiserslautern und Bottrop, Ziff. 77). Insofern besteht hier möglicher-

---

weise eine Verzerrung, weil es in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Optionskommune gibt. Ferner wäre diese Feststellung auf lokaler Ebene und in fachlicher Hinsicht weiter zu verifizieren, um gegebenenfalls einen Zusammenhang von Personaleinsatz und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung ableiten zu können. Hier weist die Finanzstatistik aber auch Analysegrenzen auf.

Insofern besteht hier weiterer Prüfbedarf hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Personalausstattung und der Frage, inwieweit eine unzureichende Personalausstattung nicht auch Mehrkosten verursacht, weil die Fallbetreuung suboptimal bleibt.

Hinsichtlich der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bzw. der organisatorischen Zuordnung der kommunalen Prüfung zum Landesrechnungshof kann hier keine Stellungnahme abgegeben werden. Zu organisatorischen Fragestellungen wäre ein Verwaltungswissenschaftler zu befragen, der dies mit der Praxis und den Erfahrungen in anderen Bundesländern vergleichen könnte. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht ist allerdings die Forderung nach einer von der Landes- wie der Kommunalpolitik unabhängigen Aufsicht zu stellen, damit nicht nur das kommunale Ausgabeverhalten im Zentrum der Prüfung steht, sondern auch die Einhaltung der Konnexität von Aufgabendefinition, Ausgabenverantwortung und Finanzierungsverantwortung. Die Prüfung des Ausgabenverhaltens ist nur eine Seite der Prüfung der Aufgabenwahrnehmung. Sie bleibt unvollständig, wenn nicht auch die Wahrnehmung der Finanzierungsverantwortung geprüft wird. Der alleinige Verweis auf die kommunalen Hebesatzmöglichkeiten als Finanzierungsinstrument von Sozialausgaben reicht hier nicht aus.

2. In der Randzahl 209 auf Seite 86 des Berichtes wird die Erwartung geäußert, eine einheitliche Statistikmeldung in den Kommunen zu gewährleisten.
  - a) Welche Maßnahmen wären dazu erforderlich?
  - b) Wie kann dieser Erwartung entsprochen werden?

*Antwort:* Die amtliche Statistik und hier insbesondere die Finanz-, Sozial- und Jugendhilfestatistiken ist das Informationsinstrument, mit dem das Handeln der staatlichen und kommunalen Organe in Bezug auf die öffentliche Aufgabenwahrnehmung und die dahinter stehenden Erfordernisse (Daseinsvorsorge, soziale Probleme etc.) für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden soll. Da

---

die Finanz- und Sozialhilfestatistiken auch Grundlage für die Verteilung staatlicher Finanzmittel sind/sein können, ist eine einheitliche Meldepraxis auch fiskalisch relevant. Insofern sollten Sachverhalte von den ausführenden Stellen auch identisch abgebildet werden.

Die Analyse der amtlichen Statistik in Bezug auf die Sozialausgaben hat Auffälligkeiten ergeben, die inhaltlich nicht erklärt werden konnten. Sofern diese Auffälligkeiten aus unterschiedlichen Sachverhaltsabgrenzungen, Buchungs- oder Meldepraktiken herrühren (so die Stellungnahme eines Landkreises), sind diese auf ihre Ursachen hinzu untersuchen und etwaige Interpretationsspielräume zu schließen. Sofern diese aber auf der Anwendung unterschiedlicher Sozialgesetze auf gleiche Sachverhalte basieren, wäre die Anwendung der Gesetze zu hinterfragen.

In beiden Fällen wären zumindest kommunale Arbeitskreise mit dem Ziel einzurichten, unterschiedliche Handlungsweisen zu vereinheitlichen.

- Im Fall von Statistikmeldungen wäre die Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt zu suchen, um zu einheitlichen Meldepraktiken zu kommen, die dann zu vergleichbaren Ergebnissen führen.
  - Bei unterschiedlicher Anwendung von Gesetzen wäre im interkommunalen Vergleich ein Austausch über die jeweiligen Steuerungspraktiken sinnvoll, um ggf. Ineffizienzen auszuschließen. Da die Anwendung von Gesetzen auch fiskalische Folgen hat, sind schon aus diesem Grunde unterschiedliche Verfahrensweisen zu prüfen. Dabei sind die inhaltlichen Verschränkungen und Überschneidungsbereiche der Sozialbereiche zu berücksichtigen, die je nach Ausgangspunkt für einen Hilfefall auch unterschiedliche Zugänge ermöglichen.
3. Bei den Fallkosten zur Heimerziehung und der Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen ergeben sich innerhalb des Landes deutliche Fallkostenunterschiede.
- a) Wäre hier der Aufbau einer landesweiten Datenbank hilfreich?
  - b) Wie kann eine Angleichung der Fallkosten gelingen?
  - c) Es wurde festgestellt, dass die Städte Schwerin und Rostock für ihr direktes Umfeld besondere Aufgaben wahrnehmen und eine besondere Funktion haben (siehe Randzahl 202, Seite 84 des Berichts).

---

Wie kann diesem Umstand angemessen Rechnung getragen werden?

*Antwort:* Die Auffälligkeit von Unterschieden in den Fallkosten kann nur aufgeklärt werden, wenn deren Ursachen näher untersucht werden. Um hier die Grenzen der amtlichen Statistik zu überwinden, wäre die Einsetzung von kommunalen Arbeitskreisen, wie sie schon unter Frage 2 diskutiert wurde, der adäquate Weg. In einem solchen Rahmen wäre dann die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit von Datenbanken jeweils zweckbezogen festzustellen (Best-practice-Beispiele, strategische Konzepte und Handlungsanleitungen, Vertragsmuster etc.).

Bezüglich der Stadt-Umland-Unterschiede, die es in vielen Bereichen gibt, wäre, sofern keine direkte, aufgabenangemessene Finanzierung erfolgt, der kommunale Finanzausgleich das Instrument des Interessenausgleichs. So wie es entsprechende Sonderbedarfsansätze für zentralörtliche Leistungen in den verschiedenen deutschen Ländern gibt, so bestehen auch Ansätze, divergierende soziale Belastungen interkommunal belastungsorientiert zu alimentieren. Dafür müssten die sozialen Sonderbedarfe qualifiziert ermittelt werden.

4. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung zu erfassen beziehungsweise den Klärungsbedarf zu regeln (siehe Seite 91 des Berichts)?

*Antwort:* Zu dieser primär betriebswirtschaftlichen Frage kann hierzu keine Stellung bezogen werden.

5. Wie können landesweit einheitliche und vergleichbare Controlling-Verfahren und Hilfeplanverfahren erreicht werden?

*Antwort:* Hierzu kann nur wieder auf das Instrument kommunaler Arbeitskreise hingewiesen werden. Auf der Grundlage eines Erfahrungsaustausches und externer Unterstützung lassen sich die jeweils angemessensten Verfahren herausarbeiten.

- 
6. Inwieweit wird bei den einzelnen Feststellungen im Bericht berücksichtigt, dass die Sozialausgaben sehr unterschiedliche Bereiche umfassen und es auch Bereiche gibt, in denen sie seit Jahren sinken (z.B.: KdU im SGB II) und die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind?

*Antwort:* In dem Bericht geht es primär um die sektorale Darstellung einzelner Sozialbereiche. Wirkungszusammenhänge wurden nicht untersucht, wenngleich auch auf komplexere Problemlagen hingewiesen wird (z. B. Rn. 214). Da sich die Wirtschaft seit 2010 anhaltend gut entwickelt kann sich auch der der Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern entspannen. Gleichwohl steigen die Sozialausgaben in allen anderen Sozialbereichen weiter an. Es wäre deshalb sinnvoll, die sozioökonomischen Ursachen genauer in den Blick zu nehmen und z. B. jetzt auftretende Folgeeffekte früherer Arbeitslosigkeit zu untersuchen (Grundsicherung im Alter) oder auch Verfestigungen multikausaler sozialer Problemlagen im Familienkontext zu analysieren. Die sektorale Sicht einzelner Hilfesysteme wäre dabei zu überwinden und dafür entsprechende Steuerungselemente zu entwickeln.

7. Welche Belege hat der Landesrechnungshof für die Aussage in Randzahl 186 (3. Absatz), dass die zehn größten Träger über „eine marktbeherrschende Stellung zulasten der Sozialhilfeträger“ verfügen?

*Antwort:* Für die Frage der Marktbeherrschung werden im Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) Kriterien bzw. Grenzwerte genannt, die eine Marktbeherrschung vermuten lassen. Nach § 18 Abs. 4 GWG wird diese Vermutung für ein einzelnes Unternehmen bei einem Anteil ab 40 % angenommen. Für eine Gesamtheit von bis zu drei/fünf Unternehmen wird eine Marktbeherrschung ab einem Marktanteil von 50/66,6 % vermutet (§ 18 Abs. 6 GWG). Diese Grenzwerte werden in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erreicht.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, inwieweit zwischen den Marktteilnehmern tatsächlich eine Wettbewerbssituation besteht. Hier spielen beispielsweise kleinräumliche Konzentrationen und fachliche Spezialisierungen eine Rolle. Ferner ergibt sich im Sozialbereich aus der vom Bundesgesetzgeber gewünschten Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Jugendhilfeträgern und insbesondere den Kirchen, Religionsgemeinschaften und freien Wohlfahrtsverbänden (s. Antwort zu Frage 10) eine besondere Situation, die

---

durch die teilweise Verschränkung von Politik und Sozialverbänden zusätzlich verstärkt wird. Diese erfordert eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der potenziellen Einflussnahmemöglichkeiten von Leistungserbringern.

8. Die „Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem 10. Kapitel SGB XII“ (Randzahl 187) basiert lediglich auf den Vergütungsverträgen nach § 75 Absatz 3 Nummer 3 SGB XII.

Hat der Landesrechnungshof dies bei seiner Betrachtung berücksichtigt?

*Antwort:* Zu dieser primär betriebswirtschaftlichen Frage kann hierzu keine Stellung bezogen werden.

9. Hat der Landesrechnungshof bei dem Vergleich in der Tabelle 4 (Randzahl 189) auch die Unterschiede in der Art und Schwere der der Vergütung jeweils zugrundeliegenden Behinderung beziehungsweise Beeinträchtigung berücksichtigt?

*Antwort:* Zu dieser primär betriebswirtschaftlichen Frage kann hierzu keine Stellung bezogen werden.

10. Die vorhandenen Einflussnahmemöglichkeiten (Randzahlen 193 und 194) der Leistungserbringer sind überwiegend bundesgesetzlich geregelt. Diese wären nur durch entsprechende Änderungen des SGB XII veränderbar.

Hat der Landesrechnungshof dazu entsprechende Vorschläge, die bundespolitisch unterstützt werden sollen?

*Antwort:* Die Wahrnehmung sozialer Aufgaben geschieht in Deutschland traditionell in einem engen Verhältnis von Trägern der sozialen Leistungen und den Leistungserbringern und ist in Bezug auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auch in den Büchern des Sozialgesetzbuches hervorgehoben und gewünscht (§ 5 SGB XII, §§ 3 f. SGB VIII). In Bezug auf die Jugendhilfe wird sogar von einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ gesprochen (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Insofern ist Einflussnahme quasi eine gewollte Folge dieser Bestimmungen und der Tradition, die eng ver-

---

woben ist mit dem ehrenamtlichen Engagement. Diese Zusammenarbeit geschieht zum Wohle der Betroffenen. Dies ist insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche definiert.

Der Landesrechnungshof hat, soweit erkennbar, keine Kritik an dieser Konstellation geübt. Es sind auch keine Vorschläge hinsichtlich einer Änderung bundesgesetzlicher Bestimmungen erkennbar. Gleichwohl geht sein Ansinnen in die Richtung, dass für die von den öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe gewährten Hilfen durch eine verbesserte Steuerung der Hilfen von der Diagnose von Problemen, über die Erarbeitung individuell angepasster Therapieansätze, der Auswahl der dazu passenden Einrichtung zur Umsetzung der Therapie (mit entsprechend konkreten Zielvereinbarungen) bis hin zur Kontrolle der Umsetzung die Wirksamkeit der Hilfen erhöht wird. Es geht also darum, die „wirtschaftlichen“ Beziehungen zwischen den öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe und den Leistungserbringern auf eine transparente Grundlage zu stellen.

11. Wie bewerten Sie den Sonderbericht des Landesrechnungshofes „Kommunale Sozialausgaben" insgesamt?

*Antwort:* Der Landesrechnungshof greift in seinem Bericht im Wesentlichen die Ergebnisse der Studien von Junkernheinrich u.a. und Con\_sens auf. Soweit es die Ergebnisse von Junkernheinrich u.a. betrifft, werden diese weitgehend übernommen. Insofern verbietet es sich, zur eigenen Arbeit Stellung zu nehmen. Eine Bewertung kann nur hinsichtlich der Schlussfolgerungen und den eigenen Erkenntnissen des Landesrechnungshofes vorgenommen werden.

Für den Landesrechnungshof zeichnet bezüglich der Analysen des Sozial- und Jugendhilfebereichs kein einheitliches Bild sowohl hinsichtlich der Entwicklungen in den einzelnen Sozialbereichen als auch hinsichtlich der Entwicklung von Steuerungsinstrumenten und Verfahren ab. Auch die Verschränkung der Sozialbereiche untereinander wird als besonderes Erfordernis gesehen. Vor diesem Hintergrund wertet der Landesrechnungshof die Steueroptimierung als einen „fortlaufenden Prozess“, der vor dem Hintergrund der fiskalischen Belastungssituation und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen vorangetrieben werden muss. Der Hinweis von Landkreisen und kreisfreien Städten, dass auch spezifische lokale Besonderheiten Einfluss auf Kostenunterschiede haben



---

(vgl. Rn. 45 bis 51) wird vom Landesrechnungshof nicht zurückgewiesen. Vielmehr wird gefordert, den Ursachen auf den Grund zu gehen, wozu der Vergleich das geeignete Instrument ist, um darauf die vertiefende Ursachenanalyse aufzusetzen. Dem kann nur zugestimmt werden.

Soweit der Landesrechnungshof die Auffassung des Finanzministeriums teilt, dass in der Vergangenheit zu stark die „reine“ Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfeaufgaben im Vordergrund stand und weniger die Frage der Steuerungsoptimierung, so ist darauf hinzuweisen, dass dies eine spezifische Auffassung aus Sicht eines Geldgebers darstellt. Dem steht gegenüber die ebenso spezifische Sichtweise des Aufgabenwahrnehmers und seiner berechtigten Frage nach der Konnexität von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung. Insofern ist hier auf die Antwort zu Frage 1 nach den Prüf-rechten des Landesrechnungshofes zurückzukommen. Eine Prüfung kann sich nicht allein auf das Ausgabenverhalten der Kommunen beziehen. Sie muss auch auf die Aspekte der Konnexität eingehen. In Bezug auf die Implementation des Bundesteilhabegesetzes wird sich zeigen müssen, ob bei-den Aspekten auch Rechnung getragen wird.

## **Beantwortung des Fragenkatalogs zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 2.3.2017**

### **Frage 1, gemeinsame Beantwortung der Detailfragen a) und b)**

Wenn Rechtsgrundlage für die hier angesprochenen Prüfungen die §§ 75 ff SGB XII sind, ergibt sich aus diesem, dass der zuständige Sozialhilfeträger mit den Leistungserbringern entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen verhandelt. Eine Herauslösung des Bestandteils Prüfungen aus dieser aufs engste miteinander verbundenen Trias müsste sehr genau im Hinblick auf einen möglichen Nutzen überprüft werden. Die Grundsätze für ein effektives und effizientes Handeln sind in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu beschreiben.

### **Frage 2, gemeinsame Beantwortung der Detailfragen a) und b)**

Die Kommunen sind durch ein Benchmarking, an dessen inhaltlicher Ausgestaltung im Hinblick auf bestimmte Standards und Prüfungen auch die zuständigen Fachministerien und bei Bedarf das statistische Landesamt beteiligt sind, durch das Land zu unterstützen. Die Inhalte des Verfahrens sind durch die Kommunen und das Land auszuhandeln. Im Rahmen eines kontinuierlichen Benchmarking lassen sich Unterschiede in der Datenlage inhaltlich so bewerten, dass notwendige technische Angleichungen bei der Datengenerierung durch die Kommunen vorgenommen werden können.

### **Frage 3**

a) Der Aufbau einer landesweiten Datenbank, die durch die Kommunen beliefert wird und für die Verhandlungen genutzt werden kann, ist zu begrüßen, da sich auf diese Weise die Verhandlungsmöglichkeiten der Kommunen verbessern lassen.

b) Unterschiedlich hohe Fallkosten haben diverse Ursachen; unter anderem können diese durch notwendige Spezialisierungen verschiedener Anbieter bzw. auch unterschiedliche Intensitätsgrade der Betreuung und der Angebote bedingt sein. Dies muss im Rahmen eines Benchmarking durch die Kommunen bei der Interpretation der Fallkostenunterschiede beschrieben werden.

c) Diesem besonderen Umstand ist durch die Initiierung eines landesweiten strategischen Dialogs, in dem fiskalische und fachliche Zielsetzungen regional und hilfeartenbezogen von den relevanten Akteuren diskutiert und umgesetzt werden, zu begegnen.

### **Frage 4**

Es wurde herausgearbeitet, dass das Datenmaterial der Landesstatistik systembedingt nicht dazu geeignet ist, die realen Kosten der Kindertagesbetreuung je Kind darzustellen. Um den Klärungsbedarf zu eruieren, ist zunächst darzulegen, zu welchem Zweck eine Erhebung der realen Platzkosten erfolgen soll. Abhängig vom Zweck der Erhebung wird dann herauszuarbeiten sein, welche weiteren Faktoren (Betreuungsschlüssel, Betreuungsqualität, Inklusionsaspekte) zu erheben sind. Methodisch wird eine gesonderte Untersuchung anzustellen sein, vergleiche dazu auch Frage 9 aus der Drucksache 18/3504 des schleswig-holsteinischen Landtages

### **Frage 5**

Im Bereich der Eingliederungshilfe sollte das Land die Kommunen dabei unterstützen, einheitliche Standards der Hilfeplanung und deren Sicherstellung durch zentrale Fortbildungsangebote zu entwickeln und umzusetzen.

Im Hinblick auf das Controlling ist der erste Schritt die Etablierung eines wirkungsorientierten Benchmarking in den jeweiligen Leistungsbereichen. Damit werden wichtige Kennzahlen für das örtliche Controlling generiert. Aus dem mit einem Benchmarkingprozess verbundenen organisierten Best-Practise-Dialog sind die weiteren Schritte abzuleiten.

### **Frage 7**

Die Rahmendaten der Verträge mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe konnten aus einer zentralen, beim KSV vorgehaltenen Datenbank ausgewertet werden. Von insgesamt 174 erfassten Trägern entfallen 34% der gesamten Leistungsentgelte auf die 10 größten Träger. Die Basis der Leistungserbringung ist gesetzlich in den §§ 75 ff SGB XII geregelt. Seitens des Sozialhilfeträgers sind kontinuierliche Marktanalysen und damit verbundene Bedarfs- und Kostenanalysen ein wichtiges Instrument, um bei Bedarf geeignete Impulse zur Weiterentwicklung der Angebotslandschaft zu setzen. Hierbei ist ein partnerschaftliches Vorgehen mit den Leistungserbringern gefragt.

### **Frage 8**

Siehe Frage 1. Wegen des angesprochenen Sachverhalts kann davon ausgegangen werden, dass eine Steigerung der Effizienz und Effektivität der Leistungserbringung eingebunden sein muss in die Trias aus Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen und die zugrundeliegende und im SGB XII festgeschriebene Koproduktion von Sozialhilfeträger und Leistungserbringer.

### **Frage 9**

Minimal- und Maximalwert in Tabelle 4 wurden absolut dargestellt, um die Spannbreite deutlich zu machen. Hinter dieser Spannbreite verbergen sich auch Einrichtungen mit unterschiedlichen Leistungsprofilen, die unterschiedliche Bedarfe abdecken. Insofern: Ja, die Darstellung berücksichtigt die Tatsache, dass auch innerhalb eines Leistungstyps unterschiedliche Bedarfsschwerpunkte abgedeckt werden.

### **Frage 10**

Mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werden vermutlich auf absehbare Zeit keine Möglichkeiten mehr zu entsprechenden parlamentarischen Beratungsprozessen auf Bundesebene bestehen. Umso stärker gilt es im Dialog der überörtlichen Sozialhilfeträger die Möglichkeiten des neuen Bundesteilhabegesetzes auszuloten. Diese sind, aus Sicht der Sozialhilfeträger, nach aktuellem Stand der Kenntnisse, aller Voraussicht nach nicht schlechter geworden. Zentral sollte die Frage sein, wie die Steuerungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger im Rahmen der gegebenen Umstände gestärkt werden können. Siehe dazu Frage 5.

### **Frage 11**

Insgesamt wurden die richtigen und notwendigen Impulse für relevante Fragestellungen gesetzt. Das Land sollte den Bericht zum Anlass nehmen, die Kommunen durch die Bereitstellung notwendiger Ressourcen bei der Stärkung ihrer Steuerungsmöglichkeiten zu unterstützen. Die Kommunen sollten alle realisierbaren Maßnahmen umsetzen.

Hamburg, 23.02.2017; Michael Hugo Klein